



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeindeversammlung

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

Protokoll

vom

6. Dezember 2021

-
- Ort:** Mehrzwecksaal "Ägerten"
- Zeit:** 20.30 – 22.40 Uhr
- Vorsitz:** Gemeindepräsidentin K. Röthlisberger
- Protokoll:** Gemeindeschreiberin A. Brandenberger (nicht stimmberechtigt)
- Zahl der Stimmberechtigten:** 3'488
- Anwesend:** 143 Stimmberechtigte (4.09 %)
4 Gäste (inkl. GS)
- Stimmenzähler:** Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt (Pos. 01.17):
1. Diana Pfister, Stationsstrasse 70, 8907 Wettswil a.A.
 2. Sarah Willimann, Strumbergäckerstrasse 23, 8907 Wettswil a.A.
 3. Esther Himmel, Chilenholzstrasse 33, 8907 Wettswil a.A.
 4. Anne-Bettina Ambühl, Ettenbergstrasse 80, 8907 Wettswil a.A.

- | | |
|-------------------|---|
| Geschäfte: | 1 Budget und Steuerfuss 2022 |
| | 2 Totalrevision Entschädigungsverordnung |
| | 3 Totalrevision Polizeiverordnung |
| | 4 Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz |

Ressourcen und Support	9
Finanzen	9.0
Budget	9.0.2
Politische Gemeinde	9.0.2.1

Budget und Steuerfuss 2022

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

1. Das Budget des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2022 wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	18'081'469.25
Gesamtertrag	CHF	<u>17'089'463.10</u>
Aufwandüberschuss z.L. Eigenkapital	CHF	992'006.15

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'096'400.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>160'000.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'936'400.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	100'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	100'000.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	CHF	25'300'000.00
---	-----	---------------

2. Der **Steuerfuss** wird auf 28 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Wettwil a.A. entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 26 % (Vorjahr 23 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen (Pos. 40.56).

Die RPK habe das Budget 2022 eingehend geprüft. Sie stelle fest, dass eher konservativ budgetiert wurde. Die wirtschaftliche Entwicklung zeige jedoch eine positive Entwicklung. Insbesondere im Bereich der Grundstückgewinnsteuern gehe der Gemeinderat von 2.5 Mio. Franken aus, obschon in den Vorjahren regelmässig 3 Mio. Franken eingenommen werden konnten. Die RPK sehe deshalb keinen Grund, weshalb davon abgewichen werde. Würde der Steuerfuss lediglich um 3 % auf 26 % erhöht bedeute dies ein Defizit von 1.5 Mio. Franken anstelle von 1 Mio. Franken. Sollte das Budget effektiv eintreffen, sei das Defizit angesichts des vorhandenen Eigenkapitals vertretbar und für ein weiteres Jahr verkraftbar. Allerdings sei dann ein allfälliger Leistungsabbau zu prüfen bzw. Ausgaben zu hinterfragen, damit weniger Ausgaben generiert werden.

Der Finanzplan über die nächsten fünf Jahre wird seitens RPK eher als pessimistisch betrachtet.

(Für die vollständige Fassung des RPK-Abschiedes wird auf den Beleuchtenden Bericht bzw. die Akten verwiesen.)

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung des Budgets 2022 (auch mit Ausführungen zum Finanz- und Aufgabenplan) durch Finanzvorstand Christoph Ehram (Pos. 07.13).

Hanspeter Eichenberger (Pos. 46.33) zeigt sich überrascht über die Steuerfusserhöhung von insgesamt 8 %. Er frage sich, gemeinsam mit anderen Stimmbürgerinnen bzw. Stimmbürger, ob dies wirklich nötig sei. Es sei ein Grundsatz, dass man keine Steuern auf Vorrat erheben wolle. Viel eher solle der Steuerfuss von Jahr zu Jahr geprüft und ggf. angepasst werden. Die RPK habe ausführlich zum Budget 2022 Stellung genommen. Anstelle einer Steuerfusserhöhung seien Landverkäufe in Betracht zu ziehen. So sei z.B. die Umzonung im Heissächer anzugehen und der Verkauf vorzubereiten. Weitere Einnahmen zu generieren sei insofern wichtig, als z.B. auch aus den Workshops Altersstrategie mit Begehrlichkeiten zu rechnen sei, welche wiederum finanziert werden müssen.

Er stellt deshalb folgende Änderungsanträge:

- Erhöhung Grundstückgewinnsteuern von 2.5 Mio. Franken auf 2.75 Mio. Franken
- Steuerfusserhöhung um 2 % auf 25 % anstelle der beantragten 5 % auf 28 %

Peter Ambühl, Präsident FDP Wettswil a.A. (Pos. 55.00) erläutert, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Dezember 2019 der Argumentation gefolgt seien, dass Überschüsse mit einer Steuerfussenkung beantwortet werden sollen. Seit dieser Gemeindeversammlung sei die Pandemie eingetreten. Wie sich diese auf die finanzielle Situation auswirken werde, sei noch unklar. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich habe den Gemeinden empfohlen, die Steuereinnahmen vorsichtig zu budgetieren und Einnahmen tief zu halten, um mögliche Folgen von COVID-19 zu berücksichtigen. Die Rechnung 2019 habe um CHF 383'000.00 und die Rechnung 2020 um CHF 734'000.00 besser abgeschlossen als budgetiert. In den Jahren 2015-2020 habe die Rechnung insgesamt um 6.5 Mio. Franken besser abgeschnitten als budgetiert, dies entspreche rund CHF 650'000.00 pro Jahr. Wettswil a.A. verfüge über ein solides Eigenkapital und könne somit Defizite verkraften. Die Zukunft sei aufgrund der Pandemie unsicher. Deshalb seien auch die Ausgaben zu betrachten und es sei zu prüfen, welche Leistungen notwendig und welche Luxus seien. Die Leistungen seien kritisch zu hinterfragen und ggf. auch anzupassen. Die FDP Wettswil a.A. habe beschlossen, dem Antrag der RPK zu folgen.

Judith Eugster, Mitglied SVP Wettswil a.A. (Pos. 58.41) teilt den Anwesenden mit, dass auch der SVP Wettswil a.A. klar sei, dass nicht abschätzbar sei inwiefern sich die Pandemie auf die Gemeindefinanzen auswirken werde. Eine Steuerfusserhöhung von 5 % würde ein falsches Signal aussenden, da noch Polster im Eigenkapital vorhanden sei. Man solle deshalb zuwarten und schauen wie sich die Lage entwickelt. Die SVP Wettswil a.A. unterstützt deshalb den Antrag der RPK.

Abstimmung (Pos. 59.50)

Die beiden Anträge (Änderungsantrag und Hauptantrag) zur Budgetposition Grundstückgewinnsteuern werden einander gegenübergestellt. Dem Änderungsantrag von Hanspeter Eichenberger (Erhöhung Grundstückgewinnsteuern von 2.5 Mio. auf 2.75 Mio.) stimmen 93 gegen 33 Stimmen zu. Dem Hauptantrag des Gemeinderates stimmen 33 Personen zu. Entsprechend wird das Budget 2022 auf dem Konto Grundstückgewinnsteuern entsprechend dem Änderungsantrag angepasst und der Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern auf 2.75 Mio. Franken erhöht. Dem geänderten Budget 2022 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Zum Steuerfuss 2022 liegen zwei Änderungsanträge vor. Die Anträge werden im Eliminationsverfahren wie folgt bereinigt.

<u>Änderungsantrag</u>	<u>1. Durchgang</u>	<u>2. Durchgang</u>
• Steuerfusserhöhung um 2 %	67 Stimmen	74 Stimmen
• Steuerfusserhöhung um 3 %	56 Stimmen	65 Stimmen
• Steuerfusserhöhung um 5 %	18 Stimmen	

In der Schlussabstimmung wird der Steuerfuss mit grosser Mehrheit (105 Ja-Stimmen) um 2 % erhöht und auf 25 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2022 wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	18'081'469.25
Gesamtertrag	CHF	<u>10'256'463.10</u>
Aufwandüberschuss z.L. Eigenkapital	CHF	1'500'006.15

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'096'400.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>160'000.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'936'400.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	100'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	100'000.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	CHF	25'300'000.00
---	-----	---------------

2. Der **Steuerfuss** wird auf 25 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

3. Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, Peter Gretschi, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettswil a.A
- Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen (2)
- Aktenablage

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.2
Verordnungen	0.0.2.2

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

1. Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung zur totalrevidierten Entschädigungsverordnung durch Gemeindepräsidentin Katrin Röthlisberger. (Pos. 1.30)

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Entschädigungsverordnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen. (Pos. 1.33)

Abstimmung (Pos. 1.34)

Dem Antrag des Gemeinderates die totalrevidierte Entschädigungsverordnung zu genehmigen, wird mit eindeutiger Mehrheit (oder gar Einstimmigkeit) zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Peter Gretsch, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettswil a.A
 - Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen
 - Aktenablage

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.2
Verordnungen	0.0.2.2

Totalrevision Polizeiverordnung

Beantragter Beschluss des Gemeinderates

- Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

Erläuterung, Beratung (summarisch festgehalten)

Erläuterung zur totalrevidierten Polizeiverordnung durch Gemeinderat Michael Keller. (Pos. 1.34.60)

Marcel Andres stellt folgende zwei Änderungsanträge zur Polizeiverordnung (Pos. 1.39.50):

- Art. 5 Abs. 1 sei wie folgt anzupassen:
«Der Gemeinderat kann die örtlich **und zeitlich** begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist. Die Überwachung ist vor Ort bekannt zu machen.»
- Art. 5 Abs. 3 sei wie folgt anzupassen:
«Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement **festlegen, welches durch die Gemeindeversammlung erlassen werden kann.**»
- Art. 16 Abs. 3 sei wie folgt anzupassen:
«Der Gemeinderat kann ein Reglement über die Parkraumbewirtschaftung und das Parkieren auf öffentlichem Grund festlegen, **welches durch die Gemeindeversammlung erlassen werden kann.**»

Wolfgang Wolfsgruber beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dass Art. 5 zur Videoüberwachung komplett aus der Polizeiverordnung zu streichen sei. Zudem fordert er, es sei aufzunehmen, dass die Polizei sich ausweisen müsse (Pos. 1.46.30). Der Änderungsantrag auf Aufnahme der Ausweispflicht wird nicht behandelt, da diese eine zwingende übergeordnete Bestimmung gemäss Polizeigesetz des Kantons Zürich darstellt. Die übrigen Änderungsanträge werden wie folgt behandelt (Pos. 1.49.55):

<u>Änderungsantrag zu Art. 5 (Videoüberwachung)</u>	<u>1. Durchgang</u>	<u>2. Durchgang</u>
• Art. 5 Abs. 1 und 3 anpassen (Antrag Andres)	40 Stimmen	Vereinzelte
• Art. 5 komplett streichen (Antrag Wolfsgruber)	4 Stimmen	
• Art. 5 belassen (Antrag Gemeinderat)	grosse Mehrheit	grosse Mehrheit

Der Änderungsantrag zu Art. 16 (Parkraumbewirtschaftung) wird mit grosser Mehrheit abgelehnt und dem Hauptantrag des Gemeinderates zugestimmt.

Bericht/Antrag der RPK (gekürzt)

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die totalrevidierte Polizeiverordnung entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen. (Pos. 1.32.14)

Schlussabstimmung (Pos. 1.59.40)

Dem Antrag des Gemeinderates die totalrevidierte Polizeiverordnung zu genehmigen, wird mit eindeutiger Mehrheit zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Peter Gretschi, Präsident, Chilenholzstrasse 31, 8907 Wettswil a.A.
 - Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen
 - Aktenablage

Rügen
(§ 21a Abs. 2 VRG)

Es werden (auf ausdrückliche Frage der Vorsitzenden hin am Schluss der Versammlung) keine Verletzungen der politischen Rechte und Fehler bei der Geschäftsbehandlung gerügt (Pos. 2.10).

**Rechtsmittel-
belehrung**

Die Vorsitzende erteilt folgende Rechtsmittelbelehrung (Pos. 2.11.43):

Gegen den Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Für die Richtigkeit:

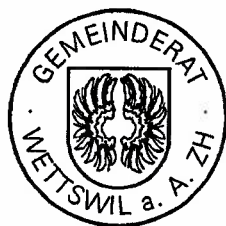


Alexandra Brandenberger
Gemeindefschreiberin

8907 Wettswil a.A., 9. Dezember 2021 ab/vz

Genehmigung des Protokolls

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 274 vom 13. Dezember 2021 genehmigt.



Gemeinderat Wettswil a.A.



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Alexandra Brandenberger
Gemeindefschreiberin